TEIL A: PLANZEICHNUNG

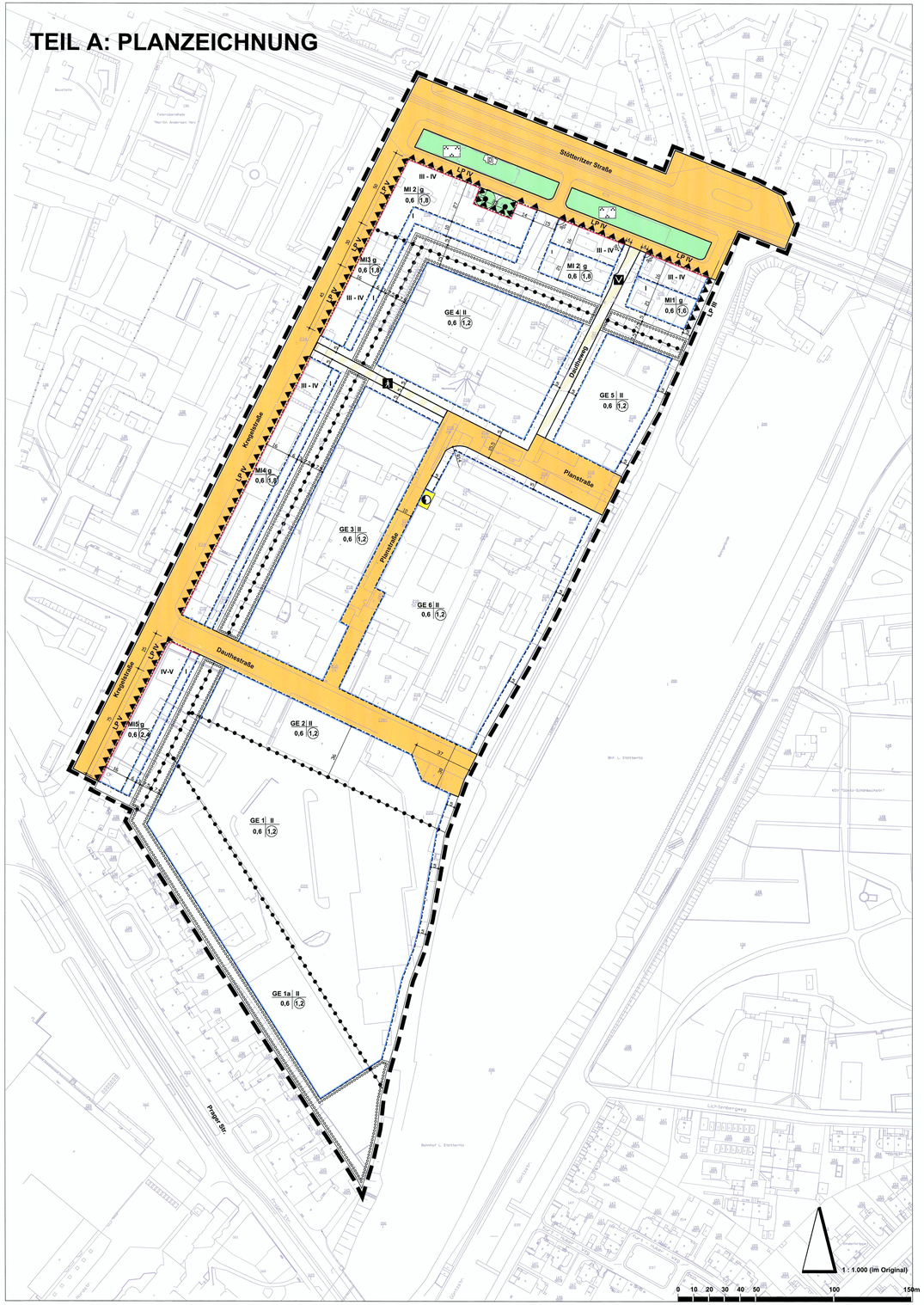

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(entsprechend Planzeichenverordnung PlanzV 90)

I. Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

MI — **Mischgebiete** (gemäß § 6 BauNVO) [§1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 6 BauNVO]

GE — **Gewerbegebiete** (gemäß § 8 BauNVO) [§1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 8 BauNVO]

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 — **Grundflächenzahl** **hier z.B. GRZ 0,6**

1,2 — **Geschossflächenzahl, als Höchstmaß** **hier z.B. GFZ 1,2**

Zahl der Vollgeschosse

III — **als Höchstmaß** **hier z.B. 3 Vollgeschosse**

II - V — **als Mindest- und Höchstmaß** **hier z.B. 2 bis 4 Vollgeschosse**

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

g — **Geschlossene Bauweise** [§ 22 Abs. 1 BauNVO]

Baulinie [§ 23 Abs. 1 BauNVO]

Baugrenze [§ 23 Abs. 1 BauNVO]

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Elektrizität

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung:

Bäume [§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB]

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a) BauGB]

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete [z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO]

II. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

D — **Denkmal**

III. Darstellungen ohne Normcharakter

Nutzungsschablone

Die Festsetzungen für die jeweiligen Baugebiete sind in einer Nutzungsschablone eingetragen, die wie folgt aufgebaut ist:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	

Bereiche für notwendige Maßnahmen zum Schutz der Mischgebiete vor Verkehrslärm

LP IV — **ermittelter maßgeblicher Lärmpegelbereich**
siehe auch Textliche Festsetzung 1.4.2 Lärmschutz; Verkehrslärm

IV. Darstellung der Plangrundlage

Gebäude mit Zahl der Geschosse, Haus-Nr.

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

TEIL B TEXT

I. Festsetzungen

(§ 9 (1) und (4) BauGB)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO
In den Mischgebieten (MI) sind die allgemein zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten (im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO) in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, generell ausgeschlossen.
(§ 1 (5) BauNVO)

Die sonst ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten (im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes) sind in den festgesetzten Mischgebieten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1 (6) BauNVO)

1.1.2 Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO
In den Gewerbegebieten (GE) sind die sonst allgemein zulässigen Tankstellen nicht zulässig.
(§ 1 (5) BauNVO)

Die sonst ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind in den als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Baugebieten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1 (6) BauNVO)

In den festgesetzten Baugebieten GE 1 und GE 1 a sind ausschließlich nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen zulässig.
(§ 1 (4), (5), (9) BauNVO)

Die sonst ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind in den festgesetzten Baugebieten GE 1 und GE 1a nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1 (4), (6) BauNVO)

Die sonst allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe (enthalten in § 8 (2) Nr. 1 BauNVO, Gewerbebetriebe aller Art) sind in den als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Baugebieten GE 2, 3, 4, 5 und 6 nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), sind zulässig, wenn sie
a) in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer in den Gewerbegebieten GE 1, 2, 3, 4, 5 und 6 befindlichen Betriebsstätte stehen und
b) der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleiben (max. 20 % der Grundstücksfläche der Betriebsstätte, jedoch nicht mehr als 150 m² pro Grundstück)
c) den Zielen der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen.

Die Verkaufsfläche ist wie folgt definiert:
Die Verkaufsfläche im Sinne der vorstehenden Festsetzungen ist die dem Kunden zugängliche Fläche mit Ausnahme der Kundensozialräume (WC etc.). Sie umschließt diese Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und dem Verkauf dienende Freiflächen. Zur Verkaufsfläche zählen sowohl überbaute wie auch nicht überbaute Flächen.
(§ 1 (4), (5), (9) BauNVO)

Die sonst allgemein zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 (2) Nr. 2 BauNVO) sind in den als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Baugebieten GE 2, 3, 4, 5 und 6 nicht zulässig.

Zulässig sind Büroflächen bis zu einem betriebsbedingten Umfang von max. 30 % der Gesamtbruttogeschossfläche.
(§ 1 (5), (7) BauNVO)

1.1.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Zusätzlich zu der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn die Grundfläche dieses Geschosses zwei Drittel des darunterliegenden Vollgeschosses nicht überschreitet (Staffelgeschoss) und darüber kein zusätzliches Dachgeschoss errichtet wird.
(§ 16 (6) BauNVO)

1.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Baulinien

1.2.1 Baulinien
Ausnahmsweise kann ein Vor- und Zurücktreten von untergeordneten Bauteilen ab dem ersten Obergeschoss bis zu 1,5 m sowie ein Zurücktreten von Staffelgeschossen bis zu 5 m zugelassen werden.
(§ 23 (2) BauNVO)

1.3 Nebenanlagen und Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Die Errichtung oberirdischer Stellplätze, Carports, Garagen sowie Nebenanlagen (außer Versorgungsanlagen im Sinne von § 14 (2) BauNVO) ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(§ 12 (6), § 14 (1) BauNVO)

1.4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

1.4.1 Gewerbelärm
Betriebe und Anlagen in den Gewerbegebieten (GE) dürfen jeweils folgende flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Gewerbegebietsfläche	Flächenbezogener Schalleistungspegel L_{WA}" in dB(A)	
	Tags	Nachts
GE 1	50	38
GE 1a	45	35
GE 2	57	43
GE 3	55	40
GE 4	55	40
GE 5	60	48
GE 6	62	48

[§9(1) Nr.24 BauGB]

(Hinweis: Es sind Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes bei Genehmigungsverfahren von genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Bauvorhaben gemäß SächsBO bzw. BImSchG zu prüfen und gegebenenfalls als Auflage zu formulieren.)

1.4.2 Verkehrslärm
In den in der Planzeichnung als "Bereiche für notwendige Maßnahmen zum Schutz der Mischgebiete vor Verkehrslärm" (Darstellung ohne Normcharakter) markierten Bereichen sind passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß der DIN 4109 vorzusehen. Folgende maßgebliche Lärmpegelbereiche liegen zugrunde:

Gebiete	Lärmpegelbereich nach DIN 4109
Bereich entlang der Gleise der DB-AG:	
MI 1	III
Bereich entlang der Stötteritzer Straße:	
MI 1	IV
MI 2	IV
Bereich entlang der Kregelstraße:	
MI 2	V
MI 3 - ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Baufensters (Schnittpunkt MI2/MI3) auf einer Länge von ca. 30 m in südwestlicher Richtung	V
MI 3 - ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt des Baufensters auf einer Länge von ca. 45 m in nordöstlicher Richtung	IV
MI 4	IV
MI 5 - ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Baufensters auf einer Länge von ca. 25 m in südwestlicher Richtung	IV
MI 5 - ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt des Baufensters auf einer Länge von ca. 75 m in nordöstlicher Richtung	V

(Ergebnis der Schallimmissionsprognose des Amtes für Umweltschutz zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation im B-Plan Nr. 91 "Kregel-/Dauthestraße" vom November 2004)

Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass ein geringerer Außenlärmpegel auf ein Gebäude oder Gebäudeteile wirkt, kann der sich daraus ergebende Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 zugrunde gelegt werden.

Hinweis: Die unter Beachtung der Schalldämmmaße nach der DIN 4109 erforderlichen baulichen Maßnahmen sind in Verbindung mit der VDI 2719 zu realisieren.
Bei Um- und Neubauten wird ab einem Außenlärmpegel > 50 dB(A) der Einbau von schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen gemäß Punkt 10.2 VDI 2719 empfohlen. Dies betrifft insbesondere die Räume mit Fenstern zur Kregelstraße, Stötteritzer Straße oder zu den Bahnanlagen.
Schlafräume im MI1 sollten möglichst nicht in Richtung der Bahnstrecke angeordnet werden.

1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

1.5.1 Pflanzstreifen
Die im Plan festgesetzten Pflanzstreifen (Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, zwischen MI und GE) sind vollständig als Vegetationsflächen anzulegen; dabei ist ein Baum je angefangene 50 m² und zusätzlich ein Strauch je 5 m² Vegetationsfläche anzupflanzen.

In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) sind entlang der Grundstücksgrenzen Pflanzstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen, sofern nicht Gebäude auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Ausnahmeregelungen:
Die festgesetzten Flächen können in begründeten Ausnahmefällen für die Errichtung notwendiger Zufahrten zu den Grundstücken und Stellplatzanlagen unterbrochen werden.

Ausnahmsweise können notwendige Gehwege bis zu einer maximalen Breite von 1,5 m innerhalb der Vegetationsflächen angelegt werden.

1.5.2 Begrünung von Stellplatzanlagen
Auf Stellplatzanlagen ist je 4 angefangene Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

1.5.3 Flächenhafte Begrünung der Baugebiete
In den festgesetzten Baugebieten sind mindestens 20 % der Grundstücksflächen flächenhaft als Vegetationsflächen anzulegen, je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist dabei ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Die nach anderen Festsetzungen zu pflanzenden Bäume bzw. herzustellenden Vegetationsflächen können auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

1.5.4 Fassadenbegrünung
Fensterlose Fassadenteile und Mauern sind auf mindestens 50 % der Flächen dauerhaft zu begrünen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
[§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]

2.1 Dachgestaltung
In den festgesetzten Mischgebieten mit den Bezeichnungen MI 1 bis MI 4 sind für Hauptbaukörper nur flachgeneigte Pult- und Satteldächer (bis 15° Neigung), sowie Flachdächer zulässig.

Im festgesetzten Mischgebiet mit der Bezeichnung MI 5 sind für Hauptbaukörper nur Satteldächer mit gleicher Neigung der Dachflächen von 45° zulässig.

2.2 Grundstückseinfriedungen
Alle Baugrundstücke müssen entlang der Straßenverkehrsflächen, unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie eingefriedet werden, sofern nicht an die Straßenbegrenzungslinie herangebaut wird. Hierfür sind zulässig:

Hecken aus Laubgehölzen mit einer Höhe von 1,5 m bis 2,0 m. Die Hecken können mit einem Maschendrahtzaun begleitet werden.

Mauern (Sichtbeton, Putzoberfläche) mit einer Höhe von 1,5 m bis 2,0 m.

2.3 Werbeanlagen
In den festgesetzten Mischgebieten sind Werbeanlagen nur an Gebäuden und dort nur in der Erdgeschosszone (bis zu einer Höhe von 4,5 m über der angrenzenden Verkehrsfläche) zulässig. Sie dürfen wesentliche Bauelemente der Fassadengestaltung (Pfeiler, Gesimse, Brüstungen) nicht verdecken.

II. Hinweise

1. Archäologie
Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Archäologische Kulturdenkmale im Untergrund sind nicht ausgeschlossen. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
Im Zusammenhang mit Bauvorhaben sowie der Erteilung von Baugenehmigungen ist daher die Untere Denkmalbehörde bzw. das Landesamt für Archäologie mindestens 3 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen zu informieren.

2. Boden
Aufgrund der Bodenverhältnisse (oberflächennah anstehende tertiäre Tone und Feinsande mit unterschiedlichen Tragfähigkeitseigenschaften) im Plangebiet werden vor Baubeginn detaillierte Baugrunduntersuchungen empfohlen.
Vor Beginn von jeglichen Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eingriff in den Bodenbereich und von Erdarbeiten ist eine Anfrage auf Kampfmittelfreiheit an die zuständige Behörde zu stellen.

3. Begrünungsmaßnahmen
Für Bäume und Großsträucher, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig geschützt sind und im Rahmen von Bauvorhaben gefällt oder beeinträchtigt werden, sind entsprechende Ausgleichspflanzungen oder -zahlungen vorzunehmen. Fällgenehmigungen sind bei der Stadt Leipzig zu beantragen.
Als Empfehlung für die Auswahl von Pflanzenarten wird auf die Broschüre des Grünflächenamtes der Stadt Leipzig "Pflanzungen standortgerechter Gehölze im Stadtgebiet" verwiesen.
Für alle flachen und flachgeneigten Dächer bis 20° Neigung ist eine Dachbegrünung anzustreben.

VERFAHRENSVERMERKE

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr.91

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 91 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des BauGB in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung i. V. m. § 233 Abs. 1 Satz 1 des BauGB sowie § 4 der SächsGemO und § 89 der SächsBO in den jeweils geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 91 wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 01 JUN 2006

Burkhard Jung
Der Oberbürgermeister

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom Aug. 1991 wird bestätigt.

Leipzig, den 05.04.06

Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Amtsleiter

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 19.05.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amts-Blatt Nr. 14/93 vom 12.07.1993 erfolgt.
[§2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 10.04.06

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist vom 19.10.1993 bis 02.11.1993 durchgeführt worden.
[§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB]

Leipzig, den 10.04.06

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs.1 BauGB]

Leipzig, den 10.04.06

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 19.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amts-Blatt Nr. 20/1 vom 29.09.2001 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.2001 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 09.10.2001 bis 08.11.2001 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 10.04.06

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Erneute Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung wurde eine Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtblatt Nr. 13/04 vom 26.06.2004 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.2004 von der erneuten Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 06.07.2004 bis 05.08.2004 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 10.04.06

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen in der Sitzung am 19.03.2006 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 10.04.06

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Genehmigung der Satzung [§10 Abs. 2 BauGB]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
26.05.2006
Aktenzeichen: 57-2511.20-14496/06
Registrier-Nr.: 131/05/2006
Leipzig, den: 26.05.2006

In-Kraft-Treten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. ...13..... am ...19.06.2006..... . Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Leipzig, den 20.06.06

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
[§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt (Siegel)
Amtsleiter

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Pflanzliste, die als Anhang der Begründung beigefügt ist

STADT LEIPZIG ORIGINAL

Bebauungsplan Nr. 91
Kregelstraße/Dauthestraße

Stadtbezirk: Südost
Ortsteil: Reudnitz - Thonberg

Übersichtskarte:

Umgebung des Bebauungsgebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser:

atelier stadt + haus
Stadtplanung Landschaftsplanung
Stadtforschung Wohnbauentwicklung
Alte Salzstraße 3 04103 Leipzig
Tel. 0341 9600 400 Fax 0341 9600 401
www.stadt-haus.de

29.11.05 Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§3(1)BauGB	§4 BauGB	§3(2)BauGB	§3(3)BauGB	§10 (1) BauGB	§10 (3) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	27.03.06 Datum/Unterschrift	20.06.06 Datum/Unterschrift

Stand: 30.11.2005